

**Allgemeine Prüfungsordnung für digitale Prüfungen
der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(D-APO)**

vom 17. Juli 2023

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2 und Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist in Verbindung mit
- Art. 17 Abs. 1, Art. 24 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist und der
- Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570, BayRS 2210-1-1-15-WK),

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Satzungszweck	3
§ 2	Erprobung digitalisierter Prüfungen	3
§ 3	Einsatz digitaler Prüfungsformen.....	4
§ 4	Digitale mündliche Prüfungen	5
§ 5	Digitale schriftliche Prüfungen	6
§ 6	Verpflichtungen der Ohm	6
§ 7	Verpflichtungen der Studierenden	7
§ 8	Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....	7

§ 1

Geltungsbereich und Satzungszweck

¹Diese Allgemeine Prüfungsordnung für digitale Prüfungen dient der Ausfüllung und Ergänzung der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon (ASPO), die für alle Bachelor- und Masterstudiengänge, Modulstudien und weiterbildenden Studien an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (Ohm) gelten.

²Soweit Präsenzprüfungen in einer anderen Form (digitaler Form) durchgeführt werden sollen, als in den bislang geltenden Prüfungsbestimmungen für die Studiengänge festgelegt ist, gelten ergänzend die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. ³Eine Prüfung in digitaler Form liegt vor, wenn deren Ablegung inklusive der Abgabe durch die Studierenden mindestens in Teilen digital bzw. elektronisch erfolgt. ⁴Digitale Prüfungsformen in Form der elektronischen Fernprüfung sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden.

§ 2

Erprobung digitalisierter Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss kann ab dem Wintersemester 2023/2024 bis zum Ende des Geltungszeitraums der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) in ihrer jeweils geltenden Fassung, ergänzend zu § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 ASPO im Einzelfall weitere digitale Prüfungsformate zur Erprobung zulassen, in denen der Einsatz elektronischer Hilfsmittel bzw. Medien über den reinen „Schreibmaschinenersatz“ hinaus geht. ²Die jeweiligen prüfungsrechtlichen Bestimmungen sind den prüfungsrechtlichen Vorgaben entsprechend anzuwenden. ³In diesem Fall muss die Prüfungsart und der Prüfungsumfang der geänderten Prüfung den Studierenden, außer in begründeten Ausnahmefällen, zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben. ⁴Näheres regeln die §§ 3 bis 7 dieser Satzung.

§ 3

Einsatz digitaler Prüfungsformen

- (1) Soweit Präsenzprüfungen in einer anderen Form (digitaler Form) gemäß § 2 dieser Satzung erprobt werden sollen, als in den bislang geltenden Prüfungsbestimmungen für die Studiengänge festgelegt ist, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
1. Die zuständige Prüfungskommission legt im Benehmen mit der einzelnen Prüferin bzw. dem einzelnen Prüfer die konkrete Prüfungsform für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. Modulprüfung einschließlich ihres zeitlichen Umfangs und der weiteren Prüfungsmodalitäten fest. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die digitale Prüfungsform unter strikter Wahrung des Chancengleichheitsgrundsatzes durchgeführt werden kann.
 2. Das nach Nr. 1 erstellte Prüfungskonzept wird dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt.
 3. Die digitale Prüfungsform muss in ihren Anforderungen an die abzuprüfenden Kompetenzen hinsichtlich der Prüfungsinhalte und des Schwierigkeitsgrades mit der in der Prüfungsordnung für die betreffende Prüfung vorgesehenen Form vergleichbar sein. Der Termin und die Art der digitalen Prüfungsform sowie die Anmeldemodalitäten muss den Studierenden, außer in begründeten Ausnahmefällen, zu Beginn des Semesters mitgeteilt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an der Prüfung in digitaler Prüfungsform freiwillig ist. Studierende, die sich für die digitale Prüfungsform anmelden, sind an diese Entscheidung gebunden.
 4. Sollte es sich bei der digitalen Prüfung um eine elektronische Fernprüfung handeln, findet die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern vom 16. September 2020 (GVBL. S. 570; BayRS 2210-1-1-15-WK) Anwendung sowie die Satzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm über das Auswahlverfahren für termingleiche Präsenzprüfungen bei elektronischen Fernprüfungen i.S. der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (V zur BayFEV).
 5. Die durch die Prüfung erbrachte Leistung wird nur bewertet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erklärt hat, dass sie oder er die Leistung selbstständig und ohne Hilfe Dritter

oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbracht hat. Die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer sind vor Beginn der Prüfung auf die Abgabe einer entsprechenden Erklärung hinzuweisen.

- (2) Mit der Durchführung der digitalen Prüfungsform hat die Ohm ihre Verpflichtung zum Angebot der jeweiligen Prüfung und die Lehrperson ihre Verpflichtung zur Abnahme der jeweiligen Prüfung in dem laufenden Semester erfüllt.

§ 4

Digitale mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen können, soweit keiner der Beteiligten widerspricht, in digitaler Form mittels eines von der Ohm festzulegenden, geeigneten Kommunikationsmittels durchgeführt werden. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet im Fall eines Widerspruchs.
- (2) ¹Die Ohm trägt dafür Sorge, dass für alle Studierende vergleichbare Prüfungsbedingungen gelten. ²Näheres hierzu regelt § 6.
- (3) ¹Die Aufzeichnung digitaler mündlicher Prüfungen ist unzulässig. ²Hierauf sind alle an der Prüfung Beteiligten entsprechend hinzuweisen. ³Die Prüflinge haben vor der Prüfung zu bestätigen, dass sie oder er hierüber aufgeklärt wurde.
- (4) ¹Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gemäß § 8 ASPO sind entsprechend anzuwenden. ²Digitale mündliche Prüfungen sind grundsätzlich mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer durchzuführen. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzende müssen ebenfalls die Prüferberechtigung nach § 3 Abs. 1 ASPO besitzen.
- (5) ¹Im anzufertigenden Protokoll sind Störungen bei der Bild- und Tonübertragung zu dokumentieren. ²Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen. ³Hiervon ausgenommen sind Täuschungsversuche. ⁴Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. ⁵Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. ⁶Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen - sie gilt als nicht angetreten. ⁷Ein neuer Termin ist festzusetzen.

§ 5

Digitale schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen können mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, insbesondere die Ausgabe der Aufgaben an die studentische TH Nürnberg-Mail-Adresse sowie die Abgabe der Aufgaben von der studentischen TH Nürnberg-Mail Adresse oder an die oder von der Bewerber-E-Mail-Adresse, die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload, die Bearbeitung der Aufgaben online in EXAMS, welches von der Ohm zur Verfügung gestellt wird.
- (2) ¹Technische Störungen, die auf der Seite der Studierenden auftreten, sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich mitzuteilen. ²Im Fall einer technischen Störung, die nicht vom Studierenden zu vertreten ist, muss gewährleistet werden, dass dem Studierenden keine Nachteile insbesondere hinsichtlich seines Studienfortschritts entstehen. ³Ist eine Prüfung in elektronischer Form aufgrund technischer Probleme insgesamt oder für einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nicht oder nicht vollständig durchführbar, gilt der Prüfungsversuch insgesamt für alle bzw. für die betroffenen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer als nicht unternommen.
- (3) ¹Die Ohm trägt dafür Sorge, dass für alle Studierende vergleichbare Prüfungsbedingungen gelten. ²Näheres hierzu regelt § 6.
- (4) Fernprüfungen mit automatisierter digitaler Fernaufsicht finden an der Ohm nicht statt.

§ 6

Verpflichtungen der Ohm

Die Ohm trägt insbesondere für die folgenden Punkte Sorge, um für Studierende vergleichbare Prüfungsbedingungen unter Wahrung der strikten Chancengleichheit zu gewährleisten:

1. Schaffung der Voraussetzungen eines technisch störungsfreien Prüfungsverlaufs auf Seiten der Ohm,
2. Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit,
3. eindeutige Identitätskontrolle der Prüflinge,
4. Treffen von Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche,
5. Schaffung der Möglichkeit sich vor der Prüfung mit der digitalen Prüfungsform vertraut zu machen.

§ 7

Verpflichtungen der Studierenden

- (1) Die Studierenden tragen insbesondere für die folgenden Punkte Sorge:
 1. Schriftliche Versicherung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung,
 2. Ausschließliche Verwendung der TH Nürnberg-Mail-Adresse bei E-Mail-Verkehr,
 3. Regelmäßige Kontrolle Ihres TH Nürnberg-E-Mail Accounts.
- (2) Die Studierenden tragen insbesondere bei Prüfungen außerhalb der Räumlichkeiten der Ohm für die folgenden Punkte Sorge:
 1. Bereitstellung von funktionierender und geladener Hardware,
 2. Bereitstellung von Internet (mind. 500Kbps für den Upstream ohne Videoaufsicht; mind. 1 Mbps für den Upstream mit Videoaufsicht; mind. 1 Mbps für den Downstream),
 3. Ordnungsgemäße Anmeldung zu Studien- und Prüfungsleistungen, welche in digitaler Form durchgeführt werden.

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft.
- (2) ²Für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen haben und für die deshalb die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) fortgelten, weil sie keinen entsprechenden Antrag auf Wechsel in die neue Prüfungsordnung gestellt haben, gelten die Regelungen dieser Satzung mit folgenden Maßgaben entsprechend:
 1. An die Stelle von § 3 Abs. 1 ASPO tritt die Norm des § 3 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (GVBl. S. 746) geändert worden ist, in ihrer am 30.09.2023 zuletzt geltenden Fassung.
 2. An die Stelle von § 8 ASPO tritt die Norm des § 17 APO in der am 30.09.2023 zuletzt geltenden Fassung der APO,

3. an die Stelle der § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 ASPO treten die Normen der §§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 APO und § 14 Abs. 2 Nr. 2 APO in der am 30.09.2023 zuletzt geltenden Fassung der APO.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Juli 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 19. Juli 2023.

Nürnberg, den 17. Juli 2023

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 26, www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 19. Juli 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.